

# Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich

## Insassenunfall



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Fahrzeuginsassen-Versicherung



### Was ist versichert?

- ✓ Unfälle beim Lenken, Benutzen, Be- und Entladen, Einweisen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeuges sowie beim Ein- und Aussteigen. Unfälle sind Ereignisse, die plötzlich von außen auf die versicherten Personen einwirken und unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung führen

Unfälle sind auch

- ✓ Ertrinken
- ✓ Einatmen von Gasen und Dämpfen
- ✓ Einnahme von giftigen und ätzenden Stoffen
- ✓ Verrenkungen von Gliedern, Zerrungen und Zerreißen von bestimmten Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln
- ✓ Unfälle verursacht durch Herzinfarkt bzw. Schlaganfall

Folgende Leistungen nach Unfällen können versichert werden:

- ✓ Dauernde Invalidität
- ✓ Unfalltod
- ✓ Taggeld nach Unfall
- ✓ Unfallkosten, z.B. Heil-, Bergungs- und Rückholkosten

Die Leistungen und die jeweiligen Versicherungssummen/Tagessätze/Entschädigungsgrenzen vereinbart Zurich mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Unfälle bei gerichtlich strafbaren, vorsätzlichen Handlungen
- ✗ Unfälle bei der Teilnahme an einem Auto- oder Motorradrennen, den dazugehörigen Trainingsfahrten oder bei Fahrten auf Rennstrecken
- ✗ Unfälle durch eine Bewusstseinsstörung, z.B. Ohnmacht
- ✗ Unfälle infolge wesentlicher Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ Unfälle im Zusammenhang mit Aufruhr, inneren Unruhen, Terror und Krieg u.ä.
- ✗ Unfälle durch Erdbeben
- ✗ Nuklearschäden
- ✗ Bei unbewilligten Fahrten



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz, eingeschränkter Versicherungsschutz oder eine Regressmöglichkeit können bestehen, wenn

- ! der Lenker alkoholisiert oder suchtgiftbeeinträchtigt fährt
- ! der Lenker keinen Führerschein besitzt
- ! Vereinbarungen zur Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden
- ! mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird, an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind
- ! Die Leistungen sind mit der jeweils vereinbarten Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze bzw dem jeweils vereinbarten Tagessatz begrenzt.
- ! Herzinfarkte, organisch bedingte Störung des Nervensystems, Bandscheibenhernien und Bauch bzw. Unterleibsbrüche sind nur versichert infolge mechanischer Einwirkung bei einem Unfall.
- ! Mögliche Leistungsreduktion bei vorbestehenden Beeinträchtigungen, Krankheiten, Gebrechen.
- ! Leistungsreduktion bei Fahrzeugunfällen mit Nichtverwendung vorgeschriebener Sturzhelme/Sicherheitsgurte.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ In Europa – im geografischen Sinn; sowie in Marokko, Tunesien und Türkei (gesamt)



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Die unter „Gibt es Deckungsbeschränkungen?“ angeführten Verbote sind zu beachten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. Schäden, die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher (Straf-)Verfahren sind Zurich innerhalb 1 Woche zu melden, ein Todesfall muss innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Alle Fragen sind ehrlich zu beantworten und ärztliche Unterlagen sowie Originalbelege zu überlassen.
- Ärztliche Hilfe und Behandlungen sind unverzüglich in Anspruch zu nehmen.



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

**Wie:** z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

#### Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen. Einen sofortigen Versicherungsschutz müssen Sie ausdrücklich mit Zurich vereinbaren.

#### Ende:

- Vertragsdauer mindestens 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.
- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

#### Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

#### Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

### Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir unseren Texten die männliche Form. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.